

14.04.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - FS - FJ - Fzzu Punkt der 711. Sitzung des Bundesrates am 25. April 1997

**Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung
des Personenstandsgesetzes****A.****Der Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 9a Satz 2 PStV)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 9a Satz 2 zu streichen.

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 4 in § 68 Abs. 1 die Nummer 12a wie folgt zu fassen:

"12a. für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 9a 10,--".

Begründung:

Die in die Verordnung des Bundesministeriums des Innern aufgenommene Gebührenbefreiung ist zu streichen. Pauschale Kostenbefreiungen für bestimmte Amtshandlungen oder Personengruppen sollten im Interesse der kommunalen Haushalte zunehmend abgebaut werden. Den berechtigten Anliegen einzelner Betroffener kann in Anwendung der vorhandenen Ermäßigungs- und Befreiungsvorschrift des § 67 Abs. 2 ausreichend Rechnung getragen werden.

In der Folge wird in § 68 Abs. 1 Nr. 12 a eine Bescheinigungsgebühr für alle Anwendungsfälle des § 9 a vorgesehen.

Ausgeliefert am 15. APR. 1997

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 68 Abs. 1 PStV)

Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

'4. § 68 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) An Gebühren sind zu erheben

- | | | |
|-----|---|--------|
| 1. | für die Prüfung der Ehesfähigkeit | DM |
| | a) bei der Entgegennahme eines Antrags auf Anordnung des Aufgebots oder | |
| | b) bei der Befreiung vom Aufgebot oder | |
| | c) bei einer Eheschließung ohne Aufgebot oder | |
| | d) bei der Ausstellung eines Ehesfähigkeitszeugnisses für einen Deutschen | 75,-- |
| | wenn ausländisches Recht zu beachten ist | 100,-- |
| 2. | für die Befreiung vom Aufgebot oder die Abkürzung der Aufgebotsfrist | 13,-- |
| 2a. | für die Entgegennahme einer Erklärung eines Verlobten, nach der er mit der Bestellung des Aufgebots durch den anderen einverstanden ist (Beitrittserklärung) | 75,-- |
| 2b. | für die Neuerstellung der Eheschließungsunterlagen, die durch eine von den Verlobten verursachte Neubestimmung des Eheschließungstermins veranlaßt ist | 25,-- |
| 2c. | für die Erteilung einer Aufgebotsbescheinigung | 10,-- |
| 3. | für die Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung | 30,-- |
| 4. | für die Beurkundung oder Beglaubigung der Einwilligung der Eltern, des Vormundes oder des Pflegers zur Eheschließung | 30,-- |
| 5. | für die Befreiung vom Ehehindernis der Wartezeit | 13,-- |
| 6. | für die Nachprüfung der Ehesfähigkeit bei der Eheschließung vor einem anderen Standesbeamten als dem, der das Aufgebot erlassen oder Befreiung vom Aufgebot bewilligt hat | 75,-- |
| | wenn ausländisches Recht zu beachten ist | 100,-- |
| 7. | für die Beschaffung eines Ehesfähigkeitszeugnisses für einen Ausländer | 75,-- |

...

(noch Ziff. 2)

8.	für die Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	30,--
9.	für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Heiratsbuch, dem Geburtenbuch, dem Sterbebuch, den früheren Standesregistern oder dem Buch für Todeserklärungen	12,--
10.	für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem Familienbuch oder einer beglaubigten Abschrift aus einem in der Zeit vom 1. Juli 1938 bis zum 31. Dezember 1957 angelegten Familienbuch	13,--
11.	für die Erteilung eines Geburtsscheines	9,--
12.	für die Erteilung einer sonstigen Personenstands-surkunde	12,--
12a. *)	für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 9a	10,--
13.	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstands-surkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	Die Hälfte der Gebühr nach Nr. 9 bis 12
13a.	für die Erteilung einer Auskunft aus einem Personenstands-buch	9,--
14.	für das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können nach Zeitaufwand: je angefangene 1/2 Stunde höchstens jedoch	20,-- 100,--
15.	für die Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	9,--
16.	für die Anlegung eines Familienbuches auf Antrag wenn ausländisches Recht zu beachten ist	75,-- 100,--

*) Bei Ablehnung von Ziff. 1 ist § 68 Abs. 1 Nr. 12a wie folgt zu fassen:

"12a. für die Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung (§ 9a Satz 1 Nr. 3, Satz 2) 12,--".

(noch Ziff. 2)

17. für die Aufnahme eines Antrags an die Landesjustizverwaltung auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen

50,--".

Begründung:

Der Regelungsvorschlag des Bundesministeriums des Innern sieht eine undifferenzierte lineare Erhöhung der vorhandenen Tarifstellen sowie die Einführung eines einzigen neuen Gebührentatbestands vor.

Diese Vorgehensweise wird dem das Verwaltungskostenrecht beherrschenden Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip nicht ausreichend gerecht.

Nach Erkenntnissen der standesamtlichen Praxis, die vom Bundesverband der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten bestätigt werden, ist der für die Gebührenbemessung maßgebliche Kostendeckungsgrad für die einzelnen Amtshandlungen höchst unterschiedlich. Während im Bereich der beglaubigten Abschriften überwiegend kostendeckend gearbeitet werden kann, sind die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Prüfung der Ehesfähigkeit stark unterbewertet; andere Amtshandlungen, wie beispielsweise die Anlegung von Familienbüchern auf Antrag, die außerordentlich arbeits- und damit kostenintensiv sind, sind kostenmäßig derzeit überhaupt nicht berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund wird eine Neufassung des gesamten § 68 Abs. 1 vorgeschlagen. Hinsichtlich der Nummern 1 (2. Alternative), 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13 a und 15 werden die Vorschläge des Bundesministeriums des Innern übernommen; sie sind lediglich aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit mit aufgenommen. Neu eingeführt werden sollen die Tarifstellen der Nummern 2 a, 2 b, 2 c, 6 (2. Alternative), 16 und 17. Die Suchgebühr nach Nummer 14 soll künftig nach Zeitaufwand bemessen werden, und die auch vom Bundesministerium des Innern zu Nummer 12 a vorgeschlagene Bescheinigungsgebühr soll für alle Anwendungsfälle des § 9 a gelten.*)

Die Vorschläge leiden darunter, daß der gesetzliche Gebührenrahmen in § 70 b Abs. 2 PStG derzeit nicht an die tatsächliche Kostensituation angepaßt ist. Dies hindert allerdings nicht, erforderliche Erhöhungen in dem gesetzlich zulässigen Maß vorzunehmen, auch wenn dadurch die Relationen zu den Amtshandlungen, die mit Gebühren mit mehr als 100 DM zu belegen wären, vorübergehend verschoben werden. Der Bundesrat hat im übrigen am 22. März 1996 im Rahmen der Beratungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Eheschließungsrechts eine Anhebung der Höchstgebühr von derzeit 100 DM auf 300 DM beschlossen - Ziffer 12 in BR-Drucksache 79/96 (Beschluß) -.

*) Bei Ablehnung von Ziff. 1 ist die Begründung redaktionell anzupassen.

(noch Ziff. 2)

Angesichts des öffentlichen Interesses an der Führung der Personenstandsbücher als solche wird auch mit den vorgeschlagenen Änderungen keine vollständige Kostendeckung der standesamtlichen Tätigkeiten, sondern lediglich eine Verbesserung des Kostendeckungsgrades, der bei zahlreichen Gemeinden derzeit unter 30 % liegt, angestrebt.

B.

3. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten,
der Ausschuß für Frauen und Jugend und
der Ausschuß für Familie und Senioren
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.